

torialen Gewässern einer dritten Japan benachbarten Macht gewonnenen Fische und anderen Meereserzeugnisse eingeräumt werden.

Art. VII. Das gegenwärtige Abkommen soll, zusammen mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage, am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 31. Dezember 1917.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, das Abkommen zu beenden, kundgibt, soll das letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile es gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, das gegenwärtige Abkommen bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt das genannte Abkommen am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Handels- und Schiffahrtsvertrag zu kündigen.

Art. VIII. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

(L. S.) Kiderlen.

(L. S.) S. Chinda.

Der vorstehende Vertrag und das vorstehende Zollabkommen sind ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Tokio stattgefunden.

No. 6. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 29. September 1911.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Bulgaren, von dem Wunsche geleitet, über die wechselseitige Zulassung von Konsularbeamten sowie über deren Vorrechte, Befreiungen und Amtsbefugnisse genauere Bestimmungen zu treffen, sind übereingekommen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat und Direktor im Auswärtigen Amt

Seine Majestät der König der Bulgaren: Herrn Jwan S. Guéchow, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, Herrn Professor Dr. Michail Popovileff, Dekan der juristischen Fakultät und Prorektor der Universität in Sophia, und Herrn Dimitr N. Stancioff, Chef der Konsularabteilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Erster Abschnitt.

Zulassung der Konsuln.

Art. 1. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Teiles zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden. Doch bleibt es jedem Teile vorbehalten, hiervon einzelne Orte oder Gebietsteile

1) Urtext deutsch und bulgarisch. Abdruck: Reichsgesetzblatt 1913 S. 486.